

## **"Bauverpflichtung"**

1. *Der Käufer übernimmt ausdrücklich die Verpflichtung, das vertragsgegenständliche Grundstück umgehend zu bebauen und im Falle einer Veräußerung des unbebauten Grundstückes die Verkäuferin oder die Marktgemeinde Neufelden vom Abschluss des Kaufvertrages in Kenntnis zu setzen und die gegenständliche Bauverpflichtung, sowie das Wiederkaufsrecht an den neuen Käufer zu überbinden.*
2. *Der Käufer verpflichtet sich hier, innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes zu beginnen und den Rohbau zur Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit einem Wohnhaus, das dem gültigen Flächenwidmungsplan entspricht, samt Überdachung binnen einer weiteren Frist von fünf Jahren, sohin binnen einer Frist von zehn Jahren ab Vertragsunterfertigung, fertig zu stellen.*
3. *Der Verkäuferin steht das Recht zu, das Vertragsobjekt unter Setzung einer Nachfrist von einem halben Jahr wiederzukaufen, falls diese Bauverpflichtung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wiederkaufes vom Käufer bereits Investitionen in das Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass die Verkäuferin dem Käufer den Kaufpreis nur unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 1 % pa zu refundieren hat, wobei die Investitionen des Käufers für die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes von einem von der Verkäuferin zu nominierenden Sachverständigen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen des Käufers zu erfolgen hat.*
4. *Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Einwilligung zur Einverleibung dieses Wiederkaufsrechtes."*